



Forderungen der Umweltverbände zur Überprüfung der Wasserrahmenrichtlinie (Kurzfassung)

Stand: Mai 2018

Sauberes Wasser und lebendige Gewässer sind nicht verhandelbar, sondern ererbte Güter, die geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden müssen. Dies ist einer der zentralen Gründe, warum die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Jahr 2000 einen gemeinsamen Rahmen für die Wasserpolitik beschlossen haben – die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Sie soll garantieren, dass Flüsse, Seen und Küstengewässer mit ihrer Vielfalt an Tieren und Pflanzen, ihren dynamischen Prozessen sowie unser Grundwasser geschützt und nachhaltig genutzt werden. Mit ihren ambitionierten Umweltzielen und dem wegweisenden Ansatz des grenzüberschreitenden Flussgebietsmanagements gilt die WRRL weltweit als Modell einer modernen und zukunftsweisenden Umweltrichtlinie.

Die Umsetzung der WRRL wird in Deutschland von den zuständigen Verwaltungen teils mit großem Engagement begleitet. Auf übergeordneter politischer Ebene fehlt jedoch der Wille, die notwendigen Prioritäten zu und wirksame Maßnahmen umzusetzen – auch in anderen Politikfeldern. Als Querschnittsaufgabe müssen Gewässerschutz und nachhaltige Wassernutzung insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Industrie, Energie, Verkehr und Bau endlich verbindlich integriert und priorisiert werden.

Achtzehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten unterzieht die EU ihre Wasserpolitik einem sogenannten „Fitness-Check“. Die Überprüfung soll zeigen, ob die Ziele des Gewässerschutzes durch die geltende Gesetzgebung erreicht werden können.

Die unterzeichnenden deutschen Umweltverbände treten gemeinsam mit ihren Dachorganisationen in der Koalition „Living Rivers Europe“ dafür ein, dass der strenge Schutz durch die Richtlinie weitergeführt und eine ambitionierte Umsetzung der Umweltvorgaben erfolgt. Nur so kann unser wichtigstes Lebensmittel für zukünftige Generationen gesichert und der dramatische Rückgang der biologischen Vielfalt in den Gewässern aufgehalten werden. Eine Änderung der Richtlinie ist dafür nicht erforderlich!

Es ist höchste Zeit, den wegweisenden Zielen unserer gemeinschaftlichen Wasserpolitik endlich die politische Priorität einzuräumen, die ihr gebührt – aus Verpflichtung gegenüber zukünftigen Generationen und für die Zukunft unserer Gewässer.

Alle Maßnahmen für die Erreichung der Ziele bis 2027 umsetzen

- Es müssen endlich detaillierte Maßnahmenprogramme aufgestellt werden, die geeignet sind, die Ziele zu erreichen. Alle Maßnahmen müssen bis 2027 durchgeführt werden.
- Vor diesem Hintergrund: Keine Fristverlängerung für die Zielerreichung nach 2027.

WRRL besser umsetzen

- Der politische Wille zur fristgerechten Umsetzung der WRRL muss erkennbar und gestärkt werden: den Zielen der WRRL muss Priorität eingeräumt und die Maßnahmenumsetzung deutlich ambitionierter werden. (Wie, Vorschläge der Verbände?)
- Die Ziele der WRRL müssen als zwingend zu beachtende Vorgaben in die Politikbereiche Landwirtschaft, Industrie, Energie, Bergbau, Verkehr und Bau integriert werden und dort zu den notwendigen Änderungen führen. Dafür ist die Bundesregierung in erster Linie verantwortlich. (wie soll das geschehen?)
- Für alle Gewässer muss (wasserkörperbezogen) festgelegt werden, welche Maßnahmen, zu welchem Zeitpunkt und von welchem Träger umzusetzen sind, damit Ziele tatsächlich erreicht werden.
- Das „Prinzip der Freiwilligkeit“ zur Umsetzung von Maßnahmen reicht nicht aus, um die Umsetzung von Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen sicherzustellen. Vor allem in der Landwirtschaft bedarf es wesentlich größerer Anstrengungen, um zur Zielerreichung beizutragen.
- Es müssen ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden, damit die Wasserwirtschaftsverwaltungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können.

WRRL-Ziele in die Agrar-, Verkehrs- und Energiepolitik integrieren

Landwirtschaft

- Die europäische und nationale Agrarpolitik muss so reformiert werden, dass sie die Umweltziele der WRRL unterstützt. Dafür müssen die Agrarzahungen verbindlich an den Zielen der WRRL ausgerichtet werden und dürfen diese nicht wie bisher konterkarieren.
- Es darf kein „Weiter so!“ bei der Agrarreform geben. Wir brauchen eine Wende hin zu einer gewässerverträglichen Landwirtschaft.

Verkehr

- Die Kompetenzzuweisung für Bund und Länder an Flüssen des Bundeswasserstraßennetzes muss eindeutig und im optimalen Interesse einer Zielerreichung geregelt werden.

- Das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ muss sofort, ambitioniert und mit eindeutiger Ausrichtung auf eine ökologische Verbesserung der Bundeswasserstraßen umgesetzt werden.

Energie

- Subventions- und Fördermaßnahmen für den Energiesektor müssen angepasst werden, da die jetzigen Regelungen den Zielen der WRRL entgegenstehen.
- Angesichts des zu vernachlässigenden Nutzens von Kleinwasserkraftanlagen dürfen keine neuen Anlagen mehr gebaut und ein Rückbauprogramm muss für bestehende Anlagen aufgesetzt werden.

Kostendeckung und Verursacherprinzip konsequent anwenden

- Das Verursacherprinzip muss konsequenter angewendet werden als bislang.
- Maßnahmen zur Zielerreichung können nicht mit „unverhältnismäßigen Kosten“ abgelehnt werden, solange eine Kostendeckung von Wassernutzungen nicht ausgeschöpft ist.

Verschlechterungsverbot muss streng ausgelegt werden

Das Verschlechterungsverbot muss streng ausgelegt werden, um die Ziele der WRRL zu erreichen:

- Die Verschlechterung einer unterstützenden Qualitätskomponente ist als eine Verschlechterung gemäß Artikel 4 Absatz 1 zu bewerten.
- In Bewirtschaftungsplänen muss für „erheblich veränderte Wasserkörper“ sowohl der „ökologische Zustand“ als auch das „ökologische Potenzial“ dargestellt werden.
- Bei der Bewertung von Auswirkungen eines Projektes auf einen „erheblich veränderten Wasserkörper“ muss die Bezugsgröße für die Verschlechterungsprüfung der „ökologische Zustand“ sein.

Ausnahmen müssen die Ausnahme bleiben

- Keine Änderung des Artikel 4 Absatz 7 der WRRL.
- Die Genehmigung von Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 7 vom Verschlechterungsverbot und der Verbesserungspflicht müssen die Ausnahme bleiben und dürfen nicht die Regel sein:
 - Das „übergeordnete öffentliche Interesse“ kann nur in absoluten Ausnahmefällen vorliegen und eine genaue Nutzenabwägung muss durchgeführt werden.
 - Der Nachweis über fehlende Alternativen für die Zielerreichung eines geplanten Vorhabens muss seriös geführt werden.
- Aktivitäten, die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder die Verbesserungspflicht führen, müssen geahndet werden – dazu gehören

Verschlechterungen durch diffuse Verschmutzungen, z.B. aus der Landwirtschaft und Industrie.

- Wie in der Richtlinie vorgesehen, müssen alle Ausnahmen alle sechs Jahre überprüft werden. Dazu gehört auch eine Überprüfung der Ausweisung als „erheblich veränderter Wasserkörper“.

Erfolge besser kommunizieren

- Die bestehenden Darstellungsmöglichkeiten müssen besser genutzt werden.
- Die einzelnen Qualitätskomponenten (einschließlich der unterstützenden) müssen bereits in der Zustandsbeschreibung der Bewirtschaftungspläne getrennt dargestellt werden.
- Ubiquitäre Stoffe wie Quecksilber können getrennt von den anderen prioritären Stoffen dargestellt werden, um Erreichtes (besser) sichtbar zu machen.
- Umgesetzte Maßnahmen müssen in den Bewirtschaftungsplänen nachvollziehbar dokumentiert werden.

EU-Recht mit der WRRL harmonisieren

- Auch auf europäischer Ebene müssen andere Politikfelder an den Zielen der WRRL ausgerichtet werden und dürfen diese nicht wie bisher konterkarieren. Dazu müssen auch sektorspezifische Förderungen angepasst werden.
- Besonders das Hochwasserrisikomanagement, die EU-Agrarpolitik mit ihren Förderprogrammen, die Energie- und die Verkehrspolitik müssen zu den Zielen der WRRL beitragen.
- Im Zuge eines ökologischen Hochwasserschutzes muss es darum gehen, den Wasserrückhalt in der Fläche zu verbessern und den Flüssen mehr Raum zu geben.
- Es gilt Auen wieder an die Fließgewässer anzubinden sowie Flusstäler und Niederungen als blau-grüne Korridore im großräumigen Biotopverbund zu entwickeln. Es muss zukünftig besser gelingen, die Ziele des Flussgebietsmanagements und die Ziele von Natura 2000 miteinander zu verbinden.

Öffentlichkeitsbeteiligung stärken

- Die vorgesehenen Beteiligungszeiträume von sechs Monaten müssen erhalten bleiben.
- Die bestehenden Online-Kartentools sollten so weiterentwickelt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen können, was in ihren Gewässern konkret geplant ist, um den guten Zustand zu erreichen.
- Um Umwelt- und Naturschutzorganisationen eine qualifizierte Beteiligung zu ermöglichen, sollte eine finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden.

Monitoring verbessern

- Probestellen müssen nach rein fachlichen und nicht nach praktischen Gründen ausgewählt werden.

- Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) muss stärkere Vorgaben für Probenahmen im Rahmen des Monitorings machen, um ein einheitliches Vorgehen der Bundesländer zu gewährleisten und eine adäquate Erfassung des Zustands der einzelnen Qualitätskomponenten zu erreichen.
- Die Monitoringmethoden müssen teilweise angepasst werden.

Flussgebietsspezifische Schadstoffe bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigen

- Die jetzige Regelung zur Berücksichtigung der „flussgebietsspezifischen Schadstoffe“ bei der Bewertung des ökologischen Zustands soll beibehalten werden.
- Sollten bestimmte „flussgebietsspezifische Schadstoffe“ eine europaweite Relevanz erlangen, müssen sie in die Liste der „prioritären Stoffe“ aufgenommen und die EU-Richtlinie zu den Umweltqualitätsnormen entsprechend angepasst werden.

Berichterstattung vereinfachen

- Das Berichtswesen sollte in Absprache mit den Mitgliedstaaten vereinfacht werden.

Kontakt:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND):

Laura von Vittorelli, Leiterin Gewässerpolitik,
Tel.: 030 / 2 75 86-532, E-Mail: laura.vonvittorelli@bund.net

Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V.:

Ilka Dege, Koordinatorin Agrar-, Natur- und Tierschutzpolitik,
Tel.: 030 / 6781775-917, E-Mail: ilka.dege@dnr.de

GRÜNE LIGA:

Michael Bender, Leiter Bundeskontaktstelle Wasser
Tel.: 030 / 40 39 35-30, E-Mail: wasser@grueneliga.de

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.:

Julia Mußbach, Referentin für Gewässerpolitik
Tel.: 030 / 28 49 84-1629, E-Mail: julia.mussbach@nabu.de

Umweltstiftung WWF Deutschland:

Beatrice Claus, Referentin für Ästuare und Flusspolitik
Tel.: 040 / 530 200-319, E-Mail: beatrice.claus@wwf.de